TUHH
Technische Universität Hamburg

Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Technomathematik“ (FSPO-TMBS)

21. Juni 2018
in der Fassung vom 26. Mai 2023

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 21. Juni 2023 die vom Gemeinsamen Ausschuss des Bachelorstudiengangs Technomathematik am 21. Juni 2018, 30. Juni 2022 und 26. Mai 2023 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), § 7 Absatz 2 der Vereinbarung der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Universität Hamburg zur Durchführung des hochschulübergreifenden Bachelorstudiengangs Technomathematik (B.Sc.), des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Technomathematik (M.Sc.) sowie des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Industrial Mathematics (M.Sc.) vom 4. Februar 2016 und 29. März 2016 beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Technomathematik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel 2
Inhalt 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zuständigkeiten 3
§ 3 Akademischer Grad 3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen 3
§ 5 Technischer Ergänzungskurs 3
§ 6 Abschlussarbeit 4
§ 7 Zeugnis und Urkunde 4
§ 8 Inkrafttreten 5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Technomathematik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge

der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik und der Gemeinsame Ausschuss des Bachelorstudiengangs Technomathematik gemäß der Vereinbarung der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Universität Hamburg zur Durchführung des hochschulübergreifenden Bachelorstudiengangs Technomathematik (B.Sc.), des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Technomathematik (M.Sc.) sowie des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Industrial Mathematics (M.Sc.).

(2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Technomathematik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

(3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den Gemeinsamen Ausschuss des Bachelorstudiengangs Technomathematik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

(2) [1]Gemäß § 15 Absatz 2 ASPO werden Klausuren und mündliche Prüfungen aus dem Prüfungsangebot der Universität Hamburg in dem Prüfungszeitraum des Semesters, in dem das Modul gelehrt wird, zweimal angeboten. [2]Im darauffolgenden Prüfungszeitraum gibt es kein Prüfungsangebot.

§ 5 Technischer Ergänzungskurs

(1) [1]Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein oder mehrere geschlossene Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten. [2]Hierfür sind ein oder mehrere Module aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Bachelorstudiengänge der TU Hamburg oder des Fachbereichs Mathematik der Universität Hamburg zu wählen.

(2) *entfällt*

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Es gilt § 21 ASPO.

(2) [1]Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied auszugeben und zu bewerten, die oder der dem Institut für Mathematik der TU Hamburg oder dem Fachbereich Mathematik der Universität Hamburg angehört. [2]Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg ausgegeben und bewertet werden, die oder der nicht dem Institut für Mathematik der TU Hamburg oder dem Fachbereich Mathematik der Universität Hamburg angehört. [3]In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler sein, die oder der dem Institut für Mathematik der TU Hamburg oder dem Fachbereich Mathematik der Universität Hamburg angehört. [4]Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

§ 7 Zeugnis und Urkunde

[1]Zeugnis und Urkunde und weitere Abschlussdokumente werden von der TU Hamburg erstellt. Sie weisen die beteiligten Hochschulen mit Logo aus. [2]Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Technomathematik unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Hamburg versehen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. [2]Sie ersetzt die FSPO-TMBS vom 16. Januar 2017.

(2) Die Änderung vom 30. Juni 2022 von § 5 Absatz 1 Satz 1 FSPO-TMBS (Technischer Ergänzungskurs) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die Änderung vom 26. Mai 2023 von § 6 Absatz 2 FSPO-TMBS (Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit) tritt zum 01. Oktober 2023 in Kraft und gilt für Abschlussarbeiten, die ab 01. Oktober 2023 angemeldet werden.

(4) [1]Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Technomathematik" an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. [2]In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

21. Juni 2018, 30. Juni 2022 und 26. Mai 2023

Technische Universität Hamburg